

**Die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Sachsen**  
handelnd für die  
**Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen im Freistaat Sachsen**

**an alle Pflegeeinrichtungen im  
Freistaat Sachsen**

**per Mail**

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse  
für Sachsen und Thüringen.  
- BKK Landesverband Mitte  
- IKK classic  
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz  
- SVLFG als landwirtschaftliche Krankenkasse  
- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 52 Abs. 1  
Satz 2 SGB XI i. V. m. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V  
für die Ersatzkassen

Ihr Zeichen, Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

14. Juli 2022

**Information zur Beantragung der Finanzierung von Sonderleistungen während der  
Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen nach  
§ 150a SGB XI (Corona-Pflegebonus)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Wunsch vorweg. Bitte nehmen Sie sich Zeit und **lesen dieses Informationsschreiben bis zum Ende** durch. In diesem Schreiben werden alle Fragen zu diesem Thema abschließend behandelt.

Während der Coronavirus-Pandemie haben Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihrer Arbeit Außergewöhnliches geleistet und sich zum Wohle der Pflegebedürftigen selbst einem erhöhten Ansteckungsrisiko ausgesetzt.

Als Anerkennung für den Einsatz hat der Bundesgesetzgeber für das Jahr 2022 erneut die Auszahlung einer einmaligen Sonderleistung bis zu 550 Euro (Corona-Pflegebonus) in § 150a SGB XI gesetzlich festgelegt.

Dieser Bonus (steuer- und sozialabgabenbefreit) sollen Beschäftigte erhalten, welche zwischen dem 01.11.2020 und dem 30.06.2022 mindestens drei Monate in einer zugelassenen oder für eine zugelassene Pflegeeinrichtung tätig waren und die am 30.06.2022 in einer zugelassenen oder für eine zugelassene Pflegeeinrichtung beschäftigt und tätig sind.

Die erneute Corona-Pflegebonus ist **für Vollzeitbeschäftigte** (mit einer Arbeitszeit von mindestens 35h/Woche) in folgender Höhe auszuführen:

- in Höhe von **550 Euro** für Beschäftigte, die Leistungen nach SGB XI oder im ambulanten Bereich nach SGB V durch die direkte Pflege und Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen (insbesondere Pflegefach- und Pflegehilfskräfte, Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter, Betreuungskräfte, Assistenzkräfte und Präsenzkkräfte, Beschäftigte in der hauswirtschaftlichen Versorgung im ambulanten Bereich)

- in Höhe von **370 Euro** für andere Beschäftigte, die in einem Umfang von mindestens 25 % ihrer Arbeitszeit gemeinsam mit Pflegebedürftigen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig sind. (Hierunter können im stationären Bereich zum Beispiel Beschäftigte in der hauswirtschaftlichen Versorgung, des Sozialdienstes, der Gebäudereinigung oder der Garten- und Geländepflege zählen)
- in Höhe von **190 Euro** für alle übrigen Beschäftigten.

**Für Teilzeitbeschäftigte** (mit weniger als 35h/Woche) ist die Corona-Prämie **anteilig** im Verhältnis zu den genannten Höhen zu zahlen. Der jeweilige Anteil entspricht dem Anteil der von ihnen wöchentlich durchschnittlich in dem Bemessungszeitraum tatsächlich geleisteten Stunden im Verhältnis zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit der bei derselben Pflegeeinrichtung Vollzeitbeschäftigten (vgl. § 150a Abs. 4 SGB XI).

Die tatsächlich geleisteten Stunden werden durch die Pflegeeinrichtung ermittelt und ergeben sich z. B. aus der Arbeitszeiterfassung oder aus Dienstplänen.

Darüber hinaus erhalten:

- Freiwillige im freiwilligen sozialen Jahr im Sinne des § 2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder im Sinne des § 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes eine Corona-Prämie in Höhe von **60 Euro**
- Auszubildende nach dem Pflegeberufegesetz, die mit einer zugelassenen Pflegeeinrichtung einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben oder im Bemessungszeitraum mindestens drei Monate in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung zur Durchführung der praktischen Ausbildung tätig waren, eine Corona-Prämie in Höhe von **330 Euro**
- Auszubildende in landesrechtlich geregelten Assistenz- oder Helferausbildungen in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer eine Corona-Prämie in Höhe von **330 Euro**.

Zur Finanzierung dieser Boni haben die zugelassenen Pflegeeinrichtungen einen Anspruch gegenüber der Pflegeversicherung auf Vorauszahlung des Betrags, den sie für die Auszahlung der Corona-Prämien an ihre Beschäftigten benötigen. Sie sind jedoch verpflichtet, die Boni unverzüglich nach Erhalt der Vorauszahlung, spätestens mit der nächstmöglichen regelmäßigen Entgeltauszahlung, jedenfalls aber bis zum 31.12.2022 an ihre Beschäftigten auszu zahlen.

Hinweis: Bereits ausgezahlte Corona-Prämien nach § 150a SGB XI in der am 23. Mai 2020 geltenden Fassung, auf die Beschäftigte im Jahr 2020 einen Anspruch hatten, **können nicht nachträglich refinanziert werden**.

Für die Umsetzung gelten die Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150a Abs. 7 SGB XI über die Finanzierung von Corona-Pflegeboni (Pflegebonus-Festlegungen). Den entsprechenden Link dazu finden Sie am Ende des Schreibens.

Bitte beachten Sie, dass dieses **Verfahren nur für tatsächlich Beschäftigte der Pflegeeinrichtungen gilt**. Beschäftigte, die in Pflegeeinrichtungen im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt werden, erhalten diese Sonderleistungen über das entsprechende Dienstleistungsunternehmen.

## Wichtige Eckpunkte zum Antragsverfahren:

### Wer kann einen Antrag stellen:

Einen Antrag können alle nach § 72 SGB XI zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, einschließlich der Betreuungsdienste nach § 71 Absatz 1a SGB XI stellen und zwar ausschließlich nach diesem Verfahren.

### Wann kann der Anspruch geltend gemacht werden:

Die Pflegeeinrichtung meldet der zuständigen Pflegekasse den Betrag, den sie für die Auszahlung der Corona-Bonus benötigt bis zum 31.07.2022 für die Beschäftigten, die bis **zum 30.06.2022 die Voraussetzungen erfüllen**. Im Hinblick darauf, dass die Zeitspanne für die Meldung der Auszahlungsbeträge sehr kurz ist, nehmen die Pflegekassen Meldungen auch nach dem 31.07.2022 **bis einschließlich 08.08.2022** an.

### Wie und wo kann der Antrag gestellt werden:

- hierzu ist **nur das offizielle Antragsformular** ([Link am Ende des Schreibens](#)) zu verwenden
- der Antrag ist **nur per E-Mail** zu stellen:

Dabei ist eine Bearbeitung nur möglich, sofern Sie den **Antrag** einschließlich Unterschrift der Geschäftsführung des Einrichtungsträgers **schriftlich und in elektronischer Form (per E-Mail und PDF Datei)** für die genannten Landkreise und kreisfreien Städte an die jeweils ausgewiesenen Postfächer einreichen.

Bitte geben Sie in der Betreffzeile unbedingt die Bezeichnung - **Corona-Pflegebonus** - an.

- an die **AOK PLUS** unter der Mailadresse: [coronabonus@plus.aok.de](mailto:coronabonus@plus.aok.de)  
für die Landkreise: Görlitz, Bautzen, Stadt Dresden, Stadt Leipzig, Erzgebirgskreis und Zwickau
- an die **BKK VBU** unter der Mailadresse: [pfllege.corona@bkk-vbu.de](mailto:pfllege.corona@bkk-vbu.de)  
für den Landkreis: Meißen
- an die **BARMER** unter der Mailadresse: [pfllegepraemie-sn@barmer.de](mailto:pfllegepraemie-sn@barmer.de)  
für die Landkreise: Mittelsachsen und Vogtlandkreis sowie die Stadt Chemnitz
- an die **KNAPPSCHAFT** unter der Mailadresse: [vertrag.chemnitz@kbs.de](mailto:vertrag.chemnitz@kbs.de)  
für den Landkreis: Nordsachsen
- an die **IKK classic** unter der Mailadresse: [pfllege.coronabonus@ikk-classic.de](mailto:pfllege.coronabonus@ikk-classic.de)  
für die Landkreise: Leipzig und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt zentral und automatisiert bei den zuständigen Pflegekassen. Wir bitten Sie daher von Rückfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen.

## Information der Beschäftigten

Die Pflegeeinrichtung hat ihre Beschäftigten über deren Anspruch auf Zahlung des Corona-Bonus entsprechend der **Anlage 3 der Festlegungen (Link am Ende des Schreibens)** **unverzüglich nach Inkrafttreten** der Pflegebonus-Festlegungen zu informieren.

## Auszahlung des Erstattungsbetrags

Die zuständige Pflegekasse zahlt der Pflegeeinrichtung bzw. dem Dienstleistungsunternehmen den von ihr bzw. ihm nach **Anlage 1 der Festlegungen (Link am Ende des Schreibens)** gemeldeten Betrag bis zum **30.09.2022** (Fälligkeitsdatum) aus. Soweit Meldungen nach dem 31.07.2022 bei den Pflegekassen eingehen, wird die Auszahlung durch die zuständige Pflegekasse bis zum **11.10.2022** erfolgen.

## Nachweisverfahren und Rückerstattung

Die Pflegeeinrichtung hat der jeweils zuständigen Pflegekasse **unmittelbar** nach der jeweiligen Auszahlung der Corona-Boni an ihre Beschäftigten, **spätestens jedoch bis zum 15.02.2023** die Höhe und den Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung mitzuteilen, gemäß **Anlage 4 der Festlegungen (Link am Ende des Schreibens)**.

Hier bei gilt die gleiche Verfahrensweise wie beim Antrag unter Punkt III. (per E-Mail als PDF Datei einschließlich Unterschrift der Geschäftsführung des Einrichtungsträgers und mit Angabe der entsprechenden Betreffzeile).

Auf Verlangen der zuständigen Pflegekasse hat die Pflegeeinrichtung zum Nachweis der tatsächlichen Auszahlung pseudonymisierte Entgeltabrechnungen, in denen die Boni-Zahlung an die Beschäftigten erfolgt ist, vorzulegen. In begründeten Fällen kann die Pflegekasse weitere Nachweise, die die Auszahlung bzw. die Bemessung der ausgezahlten Boni belegen, verlangen.

Sofern eine Mitteilung über die tatsächlichen Auszahlungshöhen nicht **bis spätestens zum 15.02.2023** durch die Einrichtung erfolgt, hat die zuständige Pflegekasse die an die Pflegeeinrichtung ausgezahlten Beträge zurückzuverlangen.

Die **oben erwähnten Anlagen**, sowie die **Veröffentlichung der FAQs** finden Sie auf der Seite des GKV-SV unter folgendem **Link**:

[https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp)

Dieses Schreiben ergeht namens und im Auftrag der Landesverbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen im Freistaat Sachsen und ist ohne Unterschrift gültig.